
Kantonale Verordnung über die Fleischhygiene¹

(Vom 29. Oktober 1997)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände² (Lebensmittelgesetz, LMG) sowie § 40 lit. e und h der Kantonsverfassung,³ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Lebensmittelgesetzes und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen im Bereich der Fleischhygiene.

§ 2 Gleichstellung

In dieser Verordnung enthaltene Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

II. Organisation und Zuständigkeit**§ 3** Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung aus.

² Er wählt den Kantonstierarzt und die Fleischinspektoren und setzt bei Bedarf einen Tierarzt nach Art. 40 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes ein.

§ 4 Departement

¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt und koordiniert den Vollzug.

² Es ist insbesondere zuständig für die Anstellung der für die einzelnen Schlachtbetriebe erforderlichen Fleischkontrolleure, Stellvertreter und Hilfspersonen mit Anstellungsvertrag (Art. 49 Abs. 1 der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995, FHyV⁴).

§ 5 Kontrollorgan

¹ Kontrollorgane sind:

- a) der Kantonstierarzt;
- b) die Fleischinspektoren;
- c) die Fleischkontrolleure;
- d) die vom Kantonstierarzt mit Spezialaufgaben betrauten Tierärzte.

² Sie erfüllen die von der Lebensmittelgesetzgebung zugewiesenen oder vom Kantonstierarzt übertragenen Aufgaben.

³ Sie verfügen über gerichtspolizeiliche Befugnisse.

§ 6 Kantonstierarzt

¹ Der Kantonstierarzt erfüllt die von der Lebensmittelgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

² Es obliegen ihm insbesondere:

- a) die Leitung der Kontrolle im Bereich der Tierhaltung, der Schlachtung sowie der Verarbeitung des Fleisches (Art. 40 Abs. 5 LMG);
- b) die Genehmigung der Pläne und die Erteilung der Betriebsbewilligungen für Schlachthanlagen (Art. 17 Abs. 3 und 4 LMG);
- c) die Anordnung von Betriebsschliessungen (Art. 29 Abs. 3 LMG);
- d) die Anzeige und Verwarnung (Art. 31 LMG);
- e) die öffentliche Warnung (Art. 43 LMG);
- f) die Aus- und Weiterbildung der Kontrollorgane (Art. 41 Abs. 2 LMG);
- g) die Kontrolle der für die Ausfuhr anerkannten Lager-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe, die ausschliesslich Fleisch umlagern.

§ 7 Fleischinspektoren

¹ Die Fleischinspektoren erfüllen die von der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 40 LMG) zugewiesenen Aufgaben.

² Die Aufgaben des Fleischinspektors können vom Kantonstierarzt wahrgenommen werden.

§ 8 Fleischkontrolleure

¹ Die Fleischkontrolleure erfüllen die von der Lebensmittelgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

III. Finanzierung

§ 9 Gebühren

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.

² Die Gebühren sind im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes (Art. 45 LMG) anzusetzen und sollen grundsätzlich die Kosten decken.

³ Die Gebühren werden den Schlachtbetrieben in Rechnung gestellt.

§ 10 Viehkassafonds

Die Kosten der nach der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes gebührenfreien Amtshandlungen werden durch den Viehkassafonds gedeckt.

§ 11 Entschädigung der Kontrollorgane

Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kontrollorgane.

IV. Rechtspflege

§ 12 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen über Massnahmen im Sinne des Lebensmittelgesetzes kann innert 5 Tagen bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden (Art. 52 und 55 Abs. 1 LMG).

² Beschwerdeinstanz im Sinne vom Art. 53 Abs. 2 LMG ist der Regierungsrat. Gegen seine Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht zulässig.

³ Einsprache- und Beschwerdeverfahren richten sich im Rahmen des Bundesrechts nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ⁵.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderung eines Erlasses

Die Kantonale Vollzugsverordnung vom 28. November 1991 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen ⁶ wird wie folgt geändert:

§ 4 Bst. a und b

Die Bezirkstierärzte erfüllen die nach Bundesrecht den amtlichen Tierärzten obliegenden Aufgaben. Sie unterstützen auf ihrem Bezirksamt die Tätigkeit des Kantonstierarztes. Dieser kann ihnen insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Kontrolle der Viehinspektoren;*
- b) die seuchenpolizeiliche Überwachung von Tiertransporten, Märkten und Ausstellungen;*

§ 21

Die Kosten des Kantons für die Bekämpfung von Tierkrankheiten, für die Einrichtungen und Beiträge nach dieser Verordnung sowie für die Fleischkontrolle werden durch eine Spezialfinanzierung gedeckt.

§ 22 Bst. e und f

- e) die Gebühren für die Fleischkontrolle;*
- f) der Zins aus der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung.*

§ 14 Amtierende Fleischkontrolleure

¹ Die von den Gemeinderäten gewählten Fleischkontrolleure bleiben bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt.

² Sie werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung durch die vom zuständigen Departement eingesetzten Fleischkontrolleure ersetzt.

§ 15 Referendum und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁷

¹ AbI 1997 1677.

² SR 817.0.

³ SRSZ 100.000.

⁴ SR 817.190.

⁵ SRSZ 234.110.

⁶ SRSZ 312.420.

⁷ 1. Januar 1998 (ABI 1998 2).